

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

§ 2 Angebot – Bestellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) Bestellungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen.

§ 3 Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der VINCI Ethik-Charta; Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

- (1) Durch den Beitritt unseres Gesellschafters zum Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen verpflichten auch wir uns sowie unsere Lieferanten zur Einhaltung des Globalen Paktes. Durch die VINCI Ethik-Charta, den Verhaltenskodex gegen Korruption und den VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte werden zusätzliche Verhaltensregeln festgelegt, die ebenfalls von unseren Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten sind. Dies gilt gleichermaßen für die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes. Das VINCI Manifest, die Ethik-Charta mit Verhaltensregeln, der Verhaltenskodex gegen Korruption und der VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte sind auf den VINCI Internet Seiten abrufbar.
- (2) VINCI hat sich verpflichtet, für die Beachtung nachstehend aufgeführter internationaler Standards einzutreten und verpflichtet entsprechend auch seine Lieferanten und Nachunternehmer:
 - Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen in Bezug auf Unternehmen und Menschenrechte
 - Das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
 - Die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen
 - Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
 - Den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)
- (3) Zur Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes und der VINCI Ethik-Charta gehören insbesondere:
 - die Einhaltung der Menschenrechte
 - die Gewährleistung der Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeiters
 - die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen (die Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung jeglicher Art)
 - der umsichtige Umgang mit der Umwelt (die Förderung, Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien)
 - das Vorgehen gegen jegliche Art der Korruption
 - die Einhaltung der jeweiligen Rechtsnormen der Länder in denen VINCI tätig ist. Hierzu zählt insbesondere auch das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.
- (5) Verstöße gegen die unter Ziffer (1) bis (4) genannten Bedingungen und Verpflichtungen durch Lieferanten werden von uns als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bewertet und

berechtigen uns zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung. Sollte seitens VINCI der Verdacht bestehen, dass der Lieferant seinen Pflichten nach dem LkSG nicht nachkommt, ist VINCI berechtigt, ein entsprechendes Compliance-Audit durchzuführen. Der Lieferant wird hierbei in jeder Hinsicht kooperieren.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise sowie „DDP Lieferanschrift“ (gem. INCOTERMS 2020) einschließlich Versicherung und Verpackung ohne Umsatzsteuer.
- (2) Verpackungsmaterialien sind nur im erforderlichen Umfang und aus möglichst umweltfreundlichem Material zu verwenden; der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackungen im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Der vereinbarte Preis wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen – gerechnet ab Rechnungserhalt - leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- (4) In Zahlungsverzug kommen wir nicht ohne eine Mahnung des Lieferanten.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Rechnungen sind als Papierform in zweifacher Ausfertigung zu stellen oder als PDF an die in der Bestellung genannte zentrale Mailadresse zu stellen. Sie können nur von uns verarbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 5 Lieferzeit - Vertragsstrafe

- (1) Im Bestellschreiben oder seinen Anlagen festgelegte Lieferzeiten sind bindend. Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung bzw. Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Kalendertag als vereinbart, höchstens jedoch 5% des Lieferwertes. Der Lieferwert ist anhand der vereinbarten Nettopreise zu ermitteln. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt einer Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten, insbesondere die in Abs. 1 beschriebenen.

§ 6 Versandvorschriften

Unsere Versandvorschriften sind für den Lieferanten verbindlich. Soweit unsere Bestellung keine gesonderten Versandvorschriften enthält, hat der Lieferant unsere Versandvorschriften bei uns unverzüglich nachzufragen. Handelsübliche oder für den Produkteinsatz erforderliche Weisungen, einschließlich einer etwaigen (auch wetterfesten) Kennzeichnung einzelner Teile oder Liefergruppen hat der Lieferant unverzüglich zu erfüllen. Sämtlich in diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind in die Preise einzurechnen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen wie auch unserer Versandvorschriften gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit, Haltbarkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, und damit auch unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben und Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 dieser Einkaufsbedingungen. Der Lieferant leistet dabei insbesondere Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Zweck der Leistung bestgeeignet ist, für eine zweckmäßige Konstruktion und eine muster- und typengerechte Ausführung.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften garantiert der Lieferant insbesondere, dass die gelieferte Ware bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten neben den im obigen Absatz aufgeführten Beschaffenheitsmerkmalen jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand der Bestellung sind oder anderweitig in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom Lieferanten, dem Hersteller der Waren oder von uns stammen, sofern sie nur in der Bestellung oder anderen Vertragsunterlagen – auch durch Bezugnahme – hinreichend genug bezeichnet sind.
- (3) Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistung ist der Lieferant alleine verantwortlich.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen, wenn dies aufgrund der dem Lieferanten bekannt gemachten oder erkennbaren Betriebsabläufe, in deren Zusammenhang er liefert, für uns unzumutbar oder unzweckmäßig ist. In diesem Fall ist eine Rüge noch rechtzeitig, sofern sie unverzüglich nach Erkennen eines Mangels erfolgt, es sei denn, dass der Mangel auch ohne Untersuchung bei der Anlieferung offensichtlich war.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die Regelungen in §§ 445a und 445b BGB sowie die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Dem Lieferanten bleibt bei Schadensersatzansprüchen (des Dritten oder von uns) der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Gefahrübergang für solche Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, sonst drei Jahre ab Gefahrenübergang.

§ 9 Unterlagen - Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hat unsere Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und

sonstigen mündlichen und schriftlichen Angaben und Informationen (zusammen nachfolgend: Unterlagen) stets mit dem Inhalt seines Angebots und unserer Bestellung zu vergleichen.

Etwaige Unstimmigkeiten unserer Unterlagen sind sofort, bei später abgegebenen Unterlagen unmittelbar nach Überlassung, anzuzeigen. Für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Unterlassung einer solchen Anzeige entstehen, hat der Lieferant einzustehen.

- (2) Durch unsere Zustimmung zu Unterlagen, die uns vom Lieferanten vorgelegt werden, wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistung nicht berührt.
- (3) An allen übergebenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und uns nach Abwicklung der Bestellung – zusammen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer oder digitaler Form, – unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten - Aufrechnung

- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen einer etwaigen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung.
- (2) Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Die Übereignung der zu liefernden Sachen auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die

Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind ebenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

§ 12 Produzentenhaftung – Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des obigen Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 13 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- (1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse Erfüllungsort.
- (2) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit nach diesem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.